

**Stellungnahme  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)  
zu der  
Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der  
Mitte des Bundestages einzubringenden  
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung  
des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) und  
weiterer Regelungen**

Die BAGFW bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Formulierungshilfe Stellung nehmen zu können. Sie begrüßt diesen Entwurf ausdrücklich als das Ergebnis des vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen der Bundesregierung und der Freien Wohlfahrtspflege mit dem gemeinsamen Ziel einer angemessenen Sicherung der sozialen Infrastruktur, aber auch von Einzelpersonen. Insofern reagiert die Formulierungshilfe mit begrüßenswerter Klarheit auf die vom BMAS im Februar erbetene Einschätzung der BAGFW, dass eine Verlängerung der Corona-Schutzschirme für die sozialen Dienstleister akut erforderlich ist.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die sich wiederholende Verlängerung des SodEG nur als Notlösung anzusehen ist. Es bedarf so bald wie möglich eines grundsätzlicheren Mechanismus, der das Inkrafttreten von passgenauen Schutzschirmregelungen im Pandemiefall regelhaft sicherstellt. Die BAGFW hat dazu bereits vor mehr als einem Jahr einen Vorschlag gemacht.

Die BAGFW begrüßt den klaren Zusammenhang, den die Formulierungshilfe zwischen den erforderlichen Schutz-Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Bedürfnis der Sozialdienstleister nach dem Fortgelten der Schutzschirme herstellt. Sobald und solange die IfSG-Schutzmaßnahmen sozialen Dienstleistern die Leistungserbringung unmöglich machen, diese einschränken oder deutlich verteuern, bedarf es flankierender Schutzschirme für die sozialen Dienstleister.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu folgenden Einzelregelungen der Formulierungshilfe wie folgt Stellung:

**1. Artikel 1 - §§ 4 und 5 SodEG-E  
(1) § 4 Satz 5 – Beginn der Abrechnungszeiträume**

Die Regelung schreibt die bereits geltende Aufteilung der Abrechnungszeiträume fort. Dass die nunmehr vorgeschlagene Aufteilung einzelner Abrechnungszeiträume

Stellungnahme der BAGFW  
zu der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages  
einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des  
Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) und weiterer Regelungen

das Verfahren allgemein am Kalenderjahr ausrichtet, erscheint praxisgerecht. Die Einschätzung, dass eine zeitnahe Feststellung etwaiger Erstattungen (aber auch der Nachzahlung von eventuell noch nicht voll geleisteten Zuschüssen) den Dienstleistern schnell eine Klarheit über eventuelle Verbindlichkeiten oder Ansprüche verschafft, deckt sich mit den Wahrnehmungen der Dienstleister.

## **(2) § 5 Verlängerung und Verordnungsermächtigung**

Die BAGFW begrüßt die in Satz 3 verankerte Verlängerung des SodEG-Sicherstellungsauftrags.

Die BAGFW teilt die Einschätzung, dass angesichts des Infektionsgeschehens eine dreimonatige Verlängerung der Corona-Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 10 Satz 3 IfSG sehr notwendig ist. Dass die Formulierungshilfe mit Artikel 1 Nr. 2 b unmittelbar auch den SodEG-Schutzschirm bis Ende Juni verlängert, betrachten wir als eine wichtige Zusage. Denn gerade in den Arbeitsfeldern, in denen besonders viele Patient:innen oder Klient:innen von Infektionen durch Omikron betroffen sind, wie z.B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendreha oder in Bereichen, in denen Angebote nicht oder nur schwer in digitaler Form durchführbar sind, sind die Folgen der Schutzmaßnahmen für die wirtschaftliche Gesamtlage der betroffenen Dienstleister weiter gravierend. Die für bis Ende Juni qua Gesetz vorgesehene Verlängerung des Schutzschirms ist eine wertvolle, weil sofort wirksame Zusage, die einen in zeitlicher Hinsicht lückenlosen Schutz der betroffenen Dienstleister sicherstellt.

Auch die anschließende Verlängerungsoption für den SodEG-Schutzschirm im Wege einer Rechtsverordnung begrüßen wir. Dieses Vorgehen, das ja bereits im ersten Geltungsjahr des SodEGs möglich war, erleichtert eine zeitnahe und niedrigschwellige Reaktion auf die schnellen Pandemie-Entwicklungen. Zugleich stellt - wie auch bei den anderen Regelungen in der Formulierungshilfe - der deutliche Zusammenhang mit und die Orientierung an weiteren Schutzmaßnahmen nach dem IfSG sicher, dass auch hier die notwendige Verlängerung der Schutzmaßnahmen positive Entscheidungen für die Verlängerung der Schutzschirme nach sich ziehen.

## **2. Artikel 2 - SGB V**

### **(1) § 45 SGB V Kinderkrankengeld – Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld**

Die BAGFW begrüßt diese Möglichkeit zur weiteren Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld. Sie stellt eine wichtige Entlastung und Unterstützung von berufstätigen Eltern dar.

Stellungnahme der BAGFW  
zu der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) und weiterer Regelungen

## **(2) §§ 111 Abs. 5 Satz 6 und 111c Abs. 3 Satz 6 SGB V Schutzschirm für Rehabilitations-Einrichtungen**

Die BAGFW begrüßt die Verlängerung der Regelungen nach den §§ 111 Abs. 5 Satz 6 und 111c Abs. 3 Satz 6 SGB V ausdrücklich. Die Einrichtungen der med. Rehabilitation und Vorsorge nehmen in der Pandemie wichtige Aufgaben der Teilhabesicherung wahr. Gerade in den Bereichen der Müttergenesung entstehen erneut erhebliche Mindereinnahmen durch fehlende Anreisen oder notwendige Abreisen ganzer Kohorten infizierter Kinder- und Jugendlicher. Von Mindereinnahmen betroffen ist auch der Bereich der Anschlussrehabilitation oder der Rehabilitation für geriatrische Patient:innen, da elektive Operationen in Folge von mit Coronapatient:innen gefüllter Normalstationen der Krankenhäuser gegenwärtig nur reduziert stattfinden. Vor dem Hintergrund der hohen Vulnerabilität der von ihnen versorgten Personengruppen sind auch weiterhin umfangreiche Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen notwendig. Dies ist mit deutlichen Mehrausgaben verbunden; zugleich sind die Einrichtungen aufgrund der Maßnahmen nicht voll zu belegen. Zur Sicherung der rehabilitativen Infrastruktur sind die bestehenden Regelungen deshalb zu verlängern.

Damit keine Regelungslücke entsteht, bittet die BAGFW das Bundesministerium für Gesundheit, unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes von der Möglichkeit der Rechtsverordnung Gebrauch zu machen und die Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in der 1. Änderungsfassung entsprechend zu verändern.

### **3. Artikel 3 - § 23 Krankenhausfinanzierungsgesetz**

Auch hier halten wir das Instrument der Verordnungs-Ermächtigung für geeignet, um die vollstationäre Krankenhaus-Behandlung der Bevölkerung in Rehaeinrichtungen als Ersatzkrankenhäusern auch in der Corona-Pandemie flexibel sicherstellen und die Akteure der Sozialwirtschaft dabei wirtschaftlich angemessen abzusichern.

### **4. Artikel 4 - § 56 Abs. 1a IfSG – Entschädigungsregelung**

Die BAGFW begrüßt diese eng mit § 45 SGB V verbundene Entschädigungsregelung für Eltern.

### **5. Artikel 5 - § 18 Abs. 3 Satz 2 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Arbeitsschutz**

Die Verlängerung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Arbeitsschutz ist sinnvoll und angemessen. Diese Arbeitsschutzregelungen sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil des wirksamen Schutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber auch von Dritten, die wie Patientinnen und Patienten oder Besucherinnen und Besuchern.

Stellungnahme der BAGFW

zu der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) und weiterer Regelungen

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass viele dieser notwendigen und effektiven Maßnahmen für soziale Dienstleister erhebliche Mehrkosten mit sich bringen, die nicht in allen Vertragsanpassungen bzw. Schutzschirmen refinanziert werden und so zur Anspannung der wirtschaftlichen Lage von Dienstleistern deutlich beitragen.

Auch aus diesem Grund halten wir die Verlängerung des SodEG nach Artikel 1 für ein wichtiges Signal an die Sozialwirtschaft.

Zugleich stellt sich die Frage, ob und warum die Fortführung der Arbeitsschutzmaßnahmen gleichzeitig mit der Lockerung zahlreicher Schutzvorschriften des Infektionsschutzgesetzes beschlossen werden soll. Gerade die geplanten Lockerungen der allgemeinen Maskentragepflicht harmonisieren nach dem Verständnis der BAGFW nicht mit den fortgesetzten Schutzpflichten des Arbeitsschutzes. Nach unserem Verständnis ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lockerung der allgemeinen Regelungen nicht über das Ziel hinausschießt (s. dazu unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften, Drs. 20/958)

Berlin, 14.03.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Friederike Mußgnug ([friederike.mussgnug@diakonie.de](mailto:friederike.mussgnug@diakonie.de))

Stellungnahme der BAGFW  
zu der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages  
einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des  
Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) und weiterer Regelungen